

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verbesserung der Planung
im Bauwesen.

— Planung der Bauproduktion in Mengeneinheiten —

Vom 24. November 1959

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 29. Oktober 1959 zur Verbesserung der Planung im Bauwesen — Einführung der Wert-, Mengen-, Zeitplanung (Kontinuitätsplanung) — (GBI. I S. 899) wird zur Planung der Bauproduktion in Mengeneinheiten im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Mengen an Bauproduktion, gegliedert nach Planpositionen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan, sind in Maßeinheiten der Dimensionen der Bauwerke laut Anlage nach Bauweisen und Fertigstellungsstufen differenziert auszuweisen und so den Baubetrieben vom übergeordneten staatlichen Organ als Planauflage zu übergeben.

(2) Objekte aus dem Plan des Wohnungsbaus sind zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Kennziffern mit der Kennziffer „Anzahl der Wohnungseinheiten“ als Planauflage zu übergeben.

(3) Die Planung der Bauproduktion entsprechend der in den Absätzen 1 und 2 genannten Differenzierung erfolgt bei der Ausarbeitung des Planvorschlages, bei der Übergabe der staatlichen Aufgaben und im Betriebsplan.

(4) Der in Mengen planbare Teil des Produktionsplanes wird mit Hilfe der Kerbkarte entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1959 zur Verordnung zur Verbesserung der Planung im Bauwesen — Anwendung von Kerbkarten — (GBI. I S. 900) ermittelt.

§ 2

(1) Mengeneinheitsmäßig sind die in der Anlage genannten Bauwerksarten zu erfassen,

- a) soweit durch Neubau, Erweiterungsbau, An- oder Umbau zusätzliche neue Bauwerksdimensionen geschaffen werden oder
- b) wenn das Bauwerk durch einen Umbau eine neue Art des Gebrauchswertes erhält und damit einer anderen Planposition zugerechnet werden muß.

(2) Bei Bauvorhaben, die aus mehreren Objekten bestehen, ist jedes einzelne Objekt der entsprechenden Planpositionsnummer der Schlüsselliste zuzuordnen.

§ 3

(1) Die Mengen an Bauproduktion der einzelnen Objekte gleicher Planpositionen sind nach Bauweisen gegliedert zusammenzufassen.

(2) Die nach Bauweisen differenzierten Mengen der Bauproduktion innerhalb der Planpositionen sind nach Fertigstellungsstufen gemäß § 3 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung zu gliedern.

(3) Die Mengen der Bauproduktion sind in der Fertigstellungsstufe auszuweisen, bis zu der die Objekte im Planjahr vollständig ausgeführt werden sollen.

(4) Die in Auftragnehmerschaft und die in Nachauftragnehmerschaft auszuführenden Bauwerksmengen sind getrennt auszuweisen.

* 1. DB (GBI. I S. 900)

§ 4

Die Einheit von wert- und mengenmäßiger Produktionsplanung gilt als hergestellt, wenn die Höhe der wertmäßigen Planauflage an Bauproduktion mit der Summe der eigenen Bauproduktion der wert- und mengenmäßig geplanten Objekte und der nur wertmäßig geplanten Bauproduktion übereinstimmt.

ts

§ 5

(1) Soweit aus volkswirtschaftlich zwingenden Gründen auf Anweisung oder mit Genehmigung des dem Baubetrieb übergeordneten staatlichen Organs die Bauaufgaben der Art, dem Umfang oder der Terminstellung der Bauausführung nach verändert werden und damit eine Veränderung des Produktionsplanes in Mengen verbunden ist, ist bis zum 15. Oktober des Planjahres eine Fortschreibung des Produktionsplanes in Mengen den Planänderungen entsprechend vorzunehmen. Die Durchführung von Korrekturen des Produktionsplanes in Mengen wird durch eine Richtlinie geregelt.

(2) Veränderungen der Kennziffern des Finanzplanes und Arbeitskräfteplanes erfolgen auf der Grundlage der Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBI. I S. 523) und der Anordnung vom 20. Februar 1956 über weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie (GBI. I S. 213).

§ 6

Die wertmäßige und mengenmäßige Produktionsplanung der Betriebe der Bauwirtschaft erfolgt mit Hilfe der Formblätter

„Produktionsplan in Mengen“ und
 „Produktionsplan in Werten“.

v

§ 7

(1) Zur Sicherung einer planmäßigen und zielstrebigen, den Erfordernissen der ökonomischen Gesetze des Sozialismus entsprechenden Entwicklung der Betriebe der Bauwirtschaft und zur Gewährleistung der rechtzeitigen Abstimmung zwischen Investitions- und Produktionsplan wird

- a) die bestehende Objektbeauftragung in ihrem zeitlichen Ablauf entsprechend den im § 4 der Verordnung festgelegten Terminen verändert und
- b) die Objektlenkung als Vorstufe der Objektbeauftragung eingeführt.

(2) Während die Objektbeauftragung die verbindliche Festlegung der vom Baubetrieb auszuführenden Objekte durch das übergeordnete staatliche Organ ist, wird die Objektlenkung mit dem Ziel durchgeführt, die Zusammenarbeit zwischen Baubetrieb, bautechnischen Projektanten und Auftraggeber (Investitionsträger) schon mit Beginn der Projektierung zu gewährleisten und langfristige Vertragsbeziehungen herzustellen.

§ 8

(1) Die Objektlenkung erfolgt auf der Grundlage des Planes der langfristig zu planenden Investitionsvorhaben,